

OLG Oldenburg legt Gaspreisklausel der EWE dem Europäischen Gerichtshof vor

Der EuGH wird darüber entscheiden, ob die Gaspreisänderungsklausel der EWE mit Europarecht übereinstimmt / Kippt die Klausel vor dem EuGH, vergrößert sich das Schadensrisiko der EWE deutlich / Auswirkungen für viele Gasversorger in Deutschland / Auricher Rechtsanwalt Dr. Jan Reshöft: „Die EWE hatte die Gelegenheit, das Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt durch einen Vergleich zu beenden. Sie hat sie einmal mehr nicht genutzt und statt dessen weitere Gasversorger mit ins Risiko gezogen.“

Aurich/Oldenburg, 14. Dezember 2010 – Das Verfahren der 55 Gaskunden aus Oldenburg und Ostfriesland auf Feststellung der Unwirksamkeit der Preiserhöhungen des Oldenburger Gasversorgers EWE wird nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg beschäftigen. Er muss prüfen, ob die Preisänderungen der EWE vor 2007 unwirksam sind, weil sie gegen zwingende Vorgaben des Europarechts verstoßen.

Schlimmer geht immer: Nach diesem Motto scheint die EWE, der fünftgrößte deutsche Energieversorger, seit Jahren die gegen ihn gerichteten Gaspreisklagen zu führen. Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) zuletzt im Juli abschließend festgestellt hat, dass die Preiserhöhungen der EWE seit 2007 unwirksam sind und in den letzten Wochen die ersten neun amtsgerichtlichen Urteile auf vollständige Rückzahlung der Preiserhöhungen seit 2007 ergingen, riskiert die EWE nun auch noch, dass der EuGH die Preiserhöhungen des Gasversorgers aus der Zeit zwischen 2004 und 2007 endgültig kippt. Da neben der EWE auch viele andere Gasversorger in Deutschland dieselbe Preisänderungsklausel verwandt haben, würde eine solche Entscheidung bundesweite Auswirkungen haben. „Mit der Entscheidung, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH vorzulegen, bestätigt das OLG Oldenburg unsere Argumentation, wonach die bis 2007 von der EWE verwandte Preisänderungsklausel keinesfalls rechtmäßig sein kann, weil sie zwingende europarechtliche Vorgaben an die Transparenz von Preisänderungsklauseln in Gaslieferverträgen nicht einhält,“ sagte der Rechtsanwalt der Kläger, Dr. Jan Reshöft von der Kanzlei Berghaus & Kollegen aus Aurich. „Außerdem fehlt eine Pflicht, die Kunden mit der schriftlichen Ankündigung einer Preiserhöhung auf ihr Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Das alles verlangt das Europarecht aber.“

Zu dem BGH-Urteil vom 14.07.2010 (VIII ZR 246/08)

Mit Urteil vom 14.07.2010 hat der BGH entschieden, dass die zwischen April 2007 und Dezember 2010 von der EWE verwandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) keine wirksame Preisänderungsklausel enthielten. In der Zeit waren die Informationspflichten unzureichend geregelt und es war auch nicht klar, so die Karlsruher Richter, dass den Kunden bei einer Preiserhöhung

überhaupt ein Sonderkündigungsrecht zustand. Im Ergebnis bestätigte der BGH einen Verstoß gegen die Vorgaben des AGB-Rechts. In Reaktion darauf hat die EWE ihre AGB (wieder) geändert und über den so genannten Scherf-Kompromiss angekündigt rund 100 Millionen Euro an ihre Kunden zu erstatten. Durch die unwirksamen Preiserhöhungen hat die EWE zwischen 2007 und 2010 aber rund 250 Millionen Euro von ihren Kunden erlangt. Mithin betragen die Rückzahlungen nur rund 40% der unwirksamen Preiserhöhungen seit 2007. Die ersten neun Kunden, die daraufhin auf vollständige Rückzahlung geklagt haben, bekamen vom Amtsgericht Aurich Ende November und Anfang Dezember recht. Die Urteile wurden von Rechtsanwalt Dr. Reshöft für die Kunden erstritten, der mitteilt: „Wir haben in den letzten Wochen weit über hundert weitere Klagen vor den Amtsgerichten in Ostfriesland und Oldenburg erhoben und erheben gerade ständig weitere Rückzahlungsklagen. Daher werden wir in den nächsten Wochen eine ganze Reihe weiterer Urteile bekommen, für die wir sehr gute Erfolgsaussichten sehen.“

Zu den von der EWE bis April 2007 verwandten AGB führte der BGH in seinem Urteil vom 14. Juli aus, diese seien nicht zu beanstanden und würden eine wirksame Preisänderungsklausel enthalten, wenn festgestellt werden kann, dass die EWE die Kunden bei Vertragsschluss ordentlich über die AGB informiert hat. Bis dahin stützte die EWE sich auf die Regelungen der AVBGasV, der Verordnung über die Belieferung von gesetzlichen Tarifkunden (heute ersetzt durch die GasGVV). Nach der AVBGasV war ein Versorger zur Belieferung von gesetzlichen Tarifkunden verpflichtet, damit jeder zu gleichen Bedingungen die Möglichkeit hatte, mit Erdgas beliefert zu werden. Im Gegenzug regelte die AVBGasV weitgehende Rechte der Gasversorger, die in privaten Verträgen wegen ihrer Einseitigkeit unzulässig wären. Insbesondere die in der AVBGasV (und heute in der GasGVV) enthaltene Regelung, aus der nach dem BGH ein Preisänderungsrecht abzuleiten sein soll, erweist sich als vollkommen intransparent. Dort heißt es lediglich: „Es gelten die jeweils bekannt gemachten Preise.“ Anlass und Ausmaß von Preisänderungen lassen sich damit nicht kontrollieren. Die Klausel ist also intransparent, was der BGH selbst auch unumwunden einräumt. Intransparente AGB sind aber grundsätzlich unzulässig. Zur Rechtfertigung führte der BGH aus, die Klausel benachteilige die Sonderkunden der EWE (immerhin) nicht gegenüber den gesetzlichen Tarifkunden, weshalb deren Intransparenz eben hinzunehmen sei. Gleichwohl hat der BGH das Verfahren an das OLG Oldenburg zurückverwiesen, weil noch nicht hinreichend geklärt sei, ob die EWE ihre AGB bei Vertragsschluss mit den Klägern überhaupt ordentlich in die Verträge einbezogen hat. Dazu hätte sie den Klägern die AGB vor oder bei Vertragsschluss zur Kenntnis bringen müssen.

Zu der Vorlage an den EuGH

Das OLG Oldenburg ließ nach der Zurückverweisung keinen Zweifel daran, dass es die Auffassung des BGH, die bis 2007 von der EWE verwandten AGB seien in der Sache nicht zu beanstanden, nicht teilt. Schon in der mündlichen Verhandlung am 02.11.2010 machten die Oldenburger Richter klar, dass das Verfahren möglicherweise ausgesetzt würde, um zunächst den EuGH einzuschalten.

„Aus unserer Sicht wies die Argumentation des BGH einen gravierenden Fehler auf: Die EU-Richtlinien zum AGB-Recht und insbesondere die EU-Gasrichtlinie (Richtlinie 2003/55/EG) verlangen

in hohem Maß Verbraucherschützende und transparente Klauseln. Das gilt über die EU-Gasrichtlinie gerade für Klauseln in Gasversorgungsverträgen. Sie verlangt auch noch, dass Kunden mit der Mitteilung über eine Preiserhöhung außerdem über ihr Sonderkündigungsrecht zu informieren sind. Daher durfte der BGH die üblichen Transparenzanforderungen nicht aushöhlen. Sie hätten vielmehr gerade besondere Beachtung finden müssen,“ so Rechtsanwalt Reshöft. „Hierauf wurde der BGH im Revisionsverfahren von der Klägerseite wiederholt hingewiesen, hat den europarechtlichen Aspekt in seinem Urteil vom 14. Juli aber mit keinem Wort erwähnt und so den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör verletzt.“ Mithin, so Reshöft, war das OLG Oldenburg auch nicht an die Einschätzung des BGH zur Wirksamkeit der bis 2007 von der EWE verwandten Preisänderungsklausel gebunden und konnte die Sache dem EuGH vorlegen.

Risiken einer EuGH-Entscheidung für die EWE

Sollte der EuGH nun auch noch die Preisänderungen zwischen 2004 und 2007 kippen, birgt das weitere wirtschaftliche Risiken zu Lasten der EWE. In dem Fall könnten die rund 620.000 betroffenen Kunden der EWE wohl auch für diese Zeit noch berechnete Rückforderungsansprüche geltend machen. „Im Schnitt geht es dann für jeden Haushalt um etwa 1.500 bis 2.500 Euro,“ so Rechtsanwalt Reshöft aus Aurich. Grundsätzlich erklärt der Klägeranwalt, würden solche Rückforderungsansprüche zwar nach Ablauf von drei ganzen Kalenderjahren verjähren. Das gelte aber eben nicht, wenn die Rechtslage so kompliziert ist, dass den Kunden eine einigermaßen verlässliche Bewertung ihrer Chancen auch nach Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht möglich ist. Gerade das EWE-Urteil des BGH zeigt aber, so Reshöft, dass eine verlässliche Bewertung bisher nicht möglich war, weshalb bei einer entsprechenden EuGH-Entscheidung die 10-jährige Verjährungsfrist gelten könnte. Indem der VIII. Zivilsenat des BGH die europarechtlichen Aspekte vollkommen ausgeblendet hat, hat er der EWE im Ergebnis also nicht geholfen. Dazu Reshöft: „Sollte der EuGH auch diese Klausel der EWE kippen, hätte das BGH-Urteil der EWE im Ergebnis Steine statt Brot gegeben.“

Risiken für andere Gasversorgungsunternehmen

Die EWE ist nicht das einzige Gasversorgungsunternehmen, das die Regelungen der AVB GasV (heute die der GasGVV) als AGB in Sonderkundenverträge übernommen hat. Daher dürfte eine Entscheidung des EuGH von der ganzen Gasversorgungsbranche mit Spannung erwartet werden.

„Offenbar wollte die EWE die wirtschaftlichen Risiken lieber mit anderen Gasversorgern teilen, als der Branche das Problem zu ersparen,“ kommentiert Reshöft sichtlich irritiert die Entscheidung der EWE, es zu der Vorlage an den EuGH kommen zu lassen.

EWE hatte die Möglichkeit den Rechtsstreit zwischenzeitlich zu beenden

Das OLG Oldenburg hat der EWE in der mündlichen Verhandlung vom 2. November dringend geraten, einen Vergleich mit den Klägern zu schließen. „In Anbetracht der Risiken, die jetzt noch größer geworden sind, hätte EWE mit einem guten und transparenten Vergleichsvorschlag auf die Kläger zugehen müssen,“ so Reshöft. „Stattdessen verlangte die EWE von den Klägern den

Abschluss eines Vergleichs unter Geheimhaltung mit Vertragsstrafe.“ Vollkommen inakzeptabel war für den Klägeranwalt auch die Forderung der EWE, die Rechtsanwälte Berghaus, Duin & Kollegen sollten künftig auf die Übernahme von Mandaten gegen die EWE verzichten. „Zutreffend wurde das in den Medien als unmoralisches Angebot bezeichnet.“

Warum die EWE nicht einlenkt

Nachdem 26% der Anteile an der EWE AG an die EnBW AG (Baden-Württemberg) verkauft wurden, gehört die EWE noch zu 74% den Kommunen zwischen Ems und Elbe. In der letzten Versammlung der kommunalen Eigentümer der EWE am 4. Dezember 2010 stimmten bereits 30% der dort vertretenen kommunalen Gesellschafter für ein Umdenken im Umgang mit den Gaspreisklagen. Die Mehrheit (allesamt Landräte und Kreistagsmitglieder) vertrat aber immer noch die Auffassung, dass der Kundenprotest noch immer nicht stark genug sei. Dort geht man davon aus, dass letztlich nur wenige Kunden ihre Rechte auch durchsetzen würden. Eine unvernünftige Haltung, findet Rechtsanwalt Reshöft, der davon ausgeht, dass auch bei einem Umdenken allenfalls 10 – 20% der Kunden mehr fordern, als die EWE mit der Scherf-Lösung ohnehin schon anbietet: „Das Unternehmen kommt wegen der Rechtsverfolgungskosten bei den niedrigen Streitwerten doch günstiger weg, wenn es die Forderungen von 20% der Kunden gleich erfüllt, als wenn es von 10% seiner Kunden erfolgreich verklagt wird. Und dieses Geld würde die EWE mal wieder in die Kundenbeziehungen und nicht in Rechtsanwälte und Gerichte investieren. Ganz abgesehen von dem zunehmend dramatischen Imageverlust.“

Ansprechpartner bei Rückfragen: Dr. Jan Reshöft, LL.M – Rechtsanwälte Berghaus & Kollegen
Telefon 04941/61082

Gaspreisklagen gegen die EWE im Überblick

Von September 2004 bis Ende 2008 hatten sich die Tarife des fünfgrößten deutschen Energieversorgers um rund 80 Prozent erhöht. Anfang 2006 haben mehr als 100 von Rechtsanwalt Dr. Jan Reshöft, Kanzlei Berghaus & Kollegen (Aurich) vertretene EWE-Kunden aus Ostfriesland und Oldenburg zwei Sammelklagen vor den Landgerichten Oldenburg und Aurich gegen das Oldenburger Unternehmen eingereicht, in denen die Unwirksamkeit und hilfsweise auch die Unangemessenheit der Preiserhöhungen gerügt wurden.

Das LG Oldenburg hat die Klage der EWE-Kunden im November 2007 noch abgewiesen. Auf die Berufung durch die Kläger hat das OLG Oldenburg mit Urteil vom 5. September 2008 dann im Sinne der Kläger entschieden und die Preiserhöhungen der EWE seit September 2004 für unwirksam erklärt, weil es an einer wirksamen vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel fehle. Gegen das Urteil des OLG Oldenburg ist die EWE in Revision zum BGH gegangen, der am 14. Juli 2010 entschieden hat, dass sämtliche Preiserhöhungen nach dem 1. April 2007 unwirksam sind. Hinsichtlich der davor liegenden Preiserhöhungen zwischen 2004 und 2007 ist das Verfahren an das OLG Oldenburg zurück verwiesen worden, das die Sache nunmehr dem EuGH vorgelegt hat.

Wie das OLG Oldenburg hatte am 31. Oktober 2008 auch das Kartellgericht in Hannover, das die andere Sammelklage 2006 auf Antrag der EWE vom Landgericht Aurich übernommen hat, im Sinne der Kläger entschieden und die Preiserhöhungen seit September 2004 für unwirksam erklärt. Auf die Preisänderungsklausel, auf die sich die EWE beruft, hat sie ihre Kunden nach Überzeugung der Kartellrichter in Hannover bei Vertragsschluss jedoch nicht einmal ordentlich hingewiesen, was sie nach dem AGB-Recht aber hätte tun müssen. Schon aus diesem Grund seien die Preisänderungen unwirksam. Gegen das Urteil ist die Berufung beim OLG Celle anhängig, wo bisher der Ausgang des Parallelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof abgewartet wurde.

Einschränkend sind das OLG Oldenburg und das LG Hannover davon ausgegangen, dass die Unwirksamkeit der Preisänderungen von einem Widerspruch der Kunden gegen die Preisänderungen abhängig sei. Erst ab dem Zeitpunkt eines Widerspruchs könnten die Kunden sich daher auf die Unwirksamkeit der Preisänderungen berufen. Gegen diese Einschätzung haben die vom Urteil des OLG Oldenburg betroffenen EWE-Kunden

ihrerseits Revision beim BGH eingelegt, der am 14. Juli 2010 stattgegeben wurde. Auf einen Widerspruch kommt es danach nicht an.

Nach dem BGH-Urteil vom 14. Juli 2010 hat die EWE versucht die Wogen zu glätten. Sie hat den ehemaligen Bremer Bürgermeister Dr. Henning Scherf (SPD) beauftragt die Rückzahlung von einhundert Millionen Euro aus den unwirksamen Preiserhöhungen seit 2007 zu kommunizieren. EWE und Dr. Scherf haben das als 100%-Lösung bezeichnet, was wiederum viele Kunden der EWE gegen das Unternehmen aufbrachte. Sie gehen davon aus, dass die Scherf-Lösung nur 40% der berechtigten Rückforderungsansprüche beinhaltet und fordern die Rückzahlung von 100% der Überzahlungen seit 2007. Schon Ende November und Anfang Dezember bestätigten erste amtsgerichtliche Urteile die Position dieser Kunden. Die Urteile sind teilweise nicht angreifbar, weil die Forderungen unter der Berufungsgrenze von 600 € liegen. Weitere Entscheidungen folgen demnächst.

Erfolglos sind auch die Bemühungen der EWE so genannte „Zahlungsverweigerer“, also Kunden, die den Preiserhöhungen in der Vergangenheit widersprochen und die Gasrechnungen entsprechend gekürzt haben, gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Das Landgericht Frankfurt/Oder und diverse Amtsgerichte, zuletzt das Amtsgericht Otterndorf mit Urteil vom 3. Dezember 2010, haben solche Zahlungsklagen der EWE bereits abgewiesen. Und zwar aus denselben Gründen, aus denen die Klagen der Kunden auf Rückzahlung bisher erfolgreich waren.